SPORTVERBAND
SAARLÄNDISCHER
KEGLER
E. V.

# Ehrenordnung

Stand: April 2007

## 1. Allgemeines

Der SSK kann in Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen um den Kegelsport Mitgliedern, Vereinen und Klubs Ehrungen verleihen.

## 2. Das SSK-Verdienstabzeichen

Der SSK zeichnet Mitglieder, die sich in jahrelanger, verantwortlicher Tätigkeit im Klub, Verein oder Verband um das Sportkegeln Verdienste erworben haben, mit dem

**SSK-Verdienstabzeichen**

aus. Die Verleihung erfolgt in drei Stufen, wobei Voraussetzung sein sollte, dass der Auszuzeichnende die Vorstufe besitzt und die letzte Verleihung mindestens 3 Jahre zurückliegt. Zu allen SSK-Verdienstabzeichen wird eine entsprechende Urkunde ausgegeben.

### 2.1 SSK-Verdienstabzeichen in Bronze

Diese Ehrung kann verliehen werden bei:

a) 5 Jahre Vorstandstätigkeit im Landesvorstand,
b) 8 Jahre Tätigkeit im geschäftsführenden Vereinsvorstand
c) 12 Jahre Tätigkeit im Vereinsvorstand
oder geschäftsf. Klubvorstand

### 2.2 SSK-Verdienstabzeichen in Silber

a) 8 Jahre Vorstandstätigkeit im Landesvorstand
b) 10 Jahre Tätigkeit im geschäftsführenden Vereinsvorstand
c) 15 Jahre Tätigkeit im Vereinsvorstand
oder geschäftsf. Klubvorstand

### 2.3 SSK-Verdienstabzeichen in Gold

a) 12 Jahre Vorstandstätigkeit im Landesvorstand
b) 15 Jahre Tätigkeit im geschäftsführenden Vereinsvorstand
c) 20 Jahre Tätigkeit im Vereinsvorstand
oder geschäftsf. Klubvorstand

Zum geschäftsführenden Vereins- bzw. Klubvorstand gehören die Personen lt. jeweiliger Satzung.

## 3. Das SSK-Sportehrenabzeichen

Der SSK zeichnet Mitglieder und Klubs, die sich durch besondere, sportliche Leistungen um das Sportkegeln Verdienste erworben haben, mit dem

**SSK-Sportehrenabzeichen**

aus. Zu allen SSK-Sportehrenabzeichen wird eine entsprechende Urkunde ausgegeben.

### 3.1 SSK-Sportehrenabzeichen in Bronze

Diese Ehrung kann verliehen werden bei:

a) 5 mal Berufung in Ländermannschaften
b) 3 mal Erringen des Saarlandmeistertitels pro Disziplin

### 3.2 SSK-Sportehrenabzeichen in Silber

Diese Ehrung kann verliehen werden bei:

a) 10 mal Berufung in Ländermannschaften
b) 5 mal Erringen des Saarlandmeistertitels pro Disziplin

### 3.3 SSK-Sportehrenabzeichen in Gold

Diese Ehrung kann verliehen werden bei:

a) 15 mal Berufung in Ländermannschaften
b) 8 mal Erringen des Saarlandmeistertitels pro Disziplin

### 3.4 SSK-Erinnnerungsgabe

Diese Ehrung kann verliehen werden für:
hervorragende sportliche Leistungen und
herausragende Verdienste um die Belange des SSK

**4. Verleihungsbedingungen, Beantragungen**

**4.1** Vorstehende Voraussetzungen sind nur Richtwerte, die keineswegs einen Rechtsanspruch auf die Verleihung darstellen. Wesentlich bleibt immer, dass die geleistete Arbeit über eine normale Tätigkeit hinausgegangen ist.

**4.2** Antragsberechtigt sind:
a) die Vereine
b) der SSK-Vorstand

Anträge von Vereinen sind in doppelter Ausfertigung, mit jeweils zwei Unterschriften versehen, einzureichen.

**4.3** SSK-Verdienstabzeichen werden in der Regel bei der Generalversammlung des SSK verliehen.
Über abweichende Verleihtermine und -orte entscheidet der SSK-Vorsitzende.

**4.4.** Die Verleihung erfolgt durch den SSK-Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter.

**5. SSK-Ehrenteller (nur für Vereine und Klubs)**

**5.1** Vereine und Clubs, die ihr 25-,50-,75- oder 100-jähriges Jubiläum feiern, kann auf Antrag der entsprechende SSK-Ehrenteller verliehen werden.

**5.2** Beim Erstantrag ist der Gründungstermin durch entsprechende Urkunden, Protokolle u.s.w. zu belegen.
Im Antrag ist der gewünschte Verleihungstermin und -ort anzugeben.

**6. Ehrenmitgliedschaft**

Funktionsträger des SSK und der Vereine, die sich durch hervorragende Leistungen um den SSK verdient gemacht haben, können nach ihrer Amtsniederlegung zum

**Ehrenmitglied des SSK**

ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des SSK-Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung.
Über seine Ernennung ist dem Ehrenmitglied eine Urkunde auszuhändigen.

**6.1. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden/Ehrenlandessportwart/ Ehrenlandesjugendwart**

SSK-Vorsitzende, -Sportwarte und -Landesjugendwarte, die sich durch hervorragende Leistungen um den SSK verdient gemacht haben, können nach ihrer Amtsniederlegung zum

**Ehrenvorsitzenden, Ehrensportwart und Ehrenjugendwart des SSK**

ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des SSK-Vorstandes und durch Beschluss der SSK-Generalversammlung.
Über die Ernennung ist eine Urkunde auszuhändigen.

Erweist sich der Träger einer Auszeichnung oder Ehrung als nicht würdig, kann ihm diese durch Vorstandsbeschluss wieder entzogen werden. (Satzung § 5 - Mitgliedschaft, Ausschluss)

Diese SSK-Ehrenordnung wurde von der Generalversammlung am 26. April 2006 in Kraft gesetzt.